

Datenschutz ernst nehmen, Bestandsdatenauskunft korrigieren

Am 1. Juli 2013 ist das Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Regelung der Bestandsdatenauskunft in Kraft getreten. Eine gesetzliche Regelung war in der Folge einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, die der Bestandsdatenauskunft auf Bundesebene Einschränkungen auferlegt und den Bundesländern ab dem 1. Juli landesgesetzliche Regelungen zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Bestandsdatenauskunft abverlangt. Seitdem kommen Polizei und Verfassungsschutz von Mecklenburg-Vorpommern mit dem Segen des Landesgesetzgebers besonders leicht an private Passwörter und an die Identität von Inhabern von dynamischen IP-Adressen. Eine Kontrolle der Behörden findet kaum statt. Innenminister Lorenz Caffier hat damit einmal mehr unter Beweis gestellt, dass er keine Gelegenheit auslässt, die Kompetenzen der Sicherheitsbehörden auf Kosten der Bürger_innenrechte immer weiter auszubauen.

Ob ein Richtervorbehalt zur Nutzung der erlangten Passwörter notwendig ist, machen die Landesgesetze nun von der Art der erhofften Daten abhängig. Das gibt es so weder im Bund noch in den vier Bundesländern, die ebenfalls bereits ihre Polizei- und Verfassungsschutzgesetze an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts angepasst haben. Selbst der Freistaat Bayern sieht grundsätzlich Richtervorbehalte bei der Abfrage von PINs, PUKs und Passwörtern vor.

I. Die Landesdelegiertenkonferenz stellt fest:

1. Bei der in dem Gesetz vorgesehenen Erhebung von Daten anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (IP-Adresse) handelt es sich um einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis. Die ebenfalls in dem Gesetz geregelte Auskunft über Bestandsdaten, bei denen es sich um Zugangssicherungsdaten (PIN, PUK u.ä.) handelt, greift in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein.
2. Die in dem Gesetz geregelten Grundrechtseingriffe werden durch entsprechende Verfahrensvorschriften nur unzureichend abgedeckt. Nach Ansicht von Sachverständigen führt die Erhebung von Daten unter Zuhilfenahme der dynamischen Zuweisung von IP-Adressen und damit der Verkehrsdaten zu der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit eines Richtervorbehalts. Die Auskunft über Bestandsdaten, bei denen es sich um Zugangssicherungsdaten (PIN, PUK, Passwörter u.ä.) handelt, verletzt eine besonders geschützte Zone der selbstdefinierten Privatheit. Die richterliche Anordnung der Einholung einer solchen Auskunft ist daher ebenfalls verfassungsrechtlich geboten. Vorgesehen ist ein Richtervorbehalt derzeit weder für die Erhebung von Daten anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen IP-Adresse noch für die Auskunft über Zugangssicherungsdaten. Nachträglich mitgeteilt wird den Betroffenen nach der derzeitigen Regelung lediglich die Datenerhebung anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen von IP-Adresse, und auch das nur dann, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Datenerhebung ausgeschlossen werden kann. Rechtsschutz gegen die in dem neuen Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ist also kaum zu bekommen.
3. Alle anderen bisher in Kraft getretenen Regelungen zur Bestandsdatenauskunft, insbesondere

die von Schleswig-Holstein, bieten einen besseren Grundrechtsschutz durch Verfahren als die von Mecklenburg-Vorpommern.

II. Die Landesdelegiertenkonferenz fordert von der Landesregierung:

1. Das am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Regelung der Bestandsdatenauskunft ist unter Berücksichtigung der in den Anhörungen der Innenausschüsse von Bundes- und Landtag geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken zu überarbeiten und erneut in den Landtag einzubringen.

2. Der Abruf von Zugangssicherungs-codes muss von vornherein unter das Erfordernis einer richterlichen Anordnung gestellt werden. Dieses darf nicht davon abhängig gemacht werden, welche Art von Daten die Ermittlungsbehörden auf dem Gerät oder auf dem Online-Portal vorzufinden erhoffen. Eine rechtssichere Trennung zwischen Verkehrs- und Inhaltsdaten ist für die Sicherheitsbeamten auf modernen Geräten und Online-Plattformen praktisch nicht mehr möglich.

III. Die Landesdelegiertenkonferenz wirbt um Unterstützung

der von Andreas Katz, Claudia Müller, Johannes Saalfeld und Jürgen Suhr initiierten Sammelverfassungsbeschwerde gegen die Neuregelung der Bestandsdatenauskunft. Die Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens bestehenden Korrekturmöglichkeiten durch einen erfolglosen Änderungsantrag aufgezeigt.

Wir Grüne wollen, dass Mecklenburg-Vorpommern bei der Kontrolle von Verfassungsschutz und Polizei nicht hinter anderen Ländern und dem Bund zurückbleibt. Die vergangenen Skandale um deutsche Sicherheitsbehörden und Geheimdienste haben unmissverständlich gezeigt, dass nicht die Bevölkerung mehr kontrolliert werden muss, sondern die Behörden!